

## **Satzung des Kölner Imkervereins von 1882 e.V.**

### **§1 Name**

Der Verein führt den Namen Kölner Imkerverein von 1882 e.V.. Er setzt die Tradition des unter Nr. 5216 im Vereinsregister eingetragenen Vereins „Bienenzuchtverein Groß-Köln e.V.“ als direkter Vorgänger und der im Vereinsregister unter Nr. 171 und Nr. 546 eingetragenen Vereine „Gesellschaft Rheinischer Bienenfreunde“ und „Bienenzuchtverein für Köln und Umgegend“ fort. Die letzten beiden Vereine wurden auf Veranlassung der Reichsfachgruppe Imker am 21.10.1934 aufgelöst.

### **§2 Sitz**

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§3 Zweck**

Der Kölner Imkerverein von 1882 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Zucht und Haltung der Bienen als Bestäuberinnen zur Stabilisierung und Sicherung der heimischen Fauna und Flora.
2. Durchführung und Unterstützung von bienenwissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsaufträgen.
3. Beratung und Unterstützung von Behörden und Vereinen, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden in der Regel durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Beitrag ist bis zum 01. März eines jeden Jahres unbar auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Höhe des Beitrages wird alljährlich in der Generalversammlung beschlossen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Alle nach dem 01. Januar beitretenden Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Landschaftsschutz.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder an Bienenhaltung und Umwelt- bzw. Landschaftsschutz Interessierte werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Bekanntgabe der Anmeldung in der nächsten Monatsversammlung.

### **§6 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist in gleichem Maße stimm- und antragsberechtigt. Jedes Mitglied hat auch in gleichem Maße Anteil an den Einrichtungen des Vereins.

### **§7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei der Ausübung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.

### **§8 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung oder die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber im übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

### **§9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Durch den Tod des Mitgliedes wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Der Austritt muss spätestens bis zum 01. Oktober schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Von der Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden, wer grob gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstößt und wer mit der Beitragszahlung nach dem 1. März des Jahres länger als einen

Monat im Rückstand ist. Zur Stellung eines schriftlichen Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Antraggegners. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene Berufung einlegen, über die die nächste Generalversammlung entscheidet.

### **§10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand

### **§11 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet als Jahreshauptversammlung im 1.Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anordnet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sie beantragt. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über:

1. Anträge der Mitglieder, falls die Anträge mindestens bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand angezeigt wurden.
2. Anträge des Vorstandes
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl oder Bestätigung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
8. Wahl der beiden Kassenprüfer
9. Satzungsänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden (stellvertr. Vorsitzender)
- dem Kassierer (Schatzmeister)
- dem Schriftführer (Protokollführer)

Der Vorstand wird in der Generalversammlung bis auf Widerruf gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Er vertritt den Verein gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein. Es besteht Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vorstandssitzung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder mit der Durchführung von bestimmten Aufgaben (Seuchenobmann, Wanderobmann, Bücherobmann o.ä.) zu beauftragen. Hierzu muss die schriftliche Einverständniserklärung des Beauftragten vorliegen. Sie ist jährlich zu wiederholen.

### **§13 Kassen- und Rechnungswesen**

Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgen durch den Kassierer. Für die Prüfung der Kasse sind alljährlich in der Generalversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Kassenbücher und Belege. Über das Ergebnis haben sie in der Generalversammlung zu berichten.

### **§14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn von der Mehrheit der Mitglieder der Antrag beim Vorstand eingereicht wird. Der den Verein auflösende Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.